

Informationen zum Hinweisgeber*innensystem:

Interne Meldestelle der Angewandten für Rechtsverstöße gemäß HinweisgeberInnenschutzgesetz

Was ist eine Meldestelle gemäß HinweisgeberInnenschutzgesetz? Warum gibt es diese?

Interne und externe Meldestellen gemäß HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) nehmen Meldungen von Rechtsverstößen entgegen, die im HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) oder im Anhang der sog. Whistleblowing-Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgelistet sind.

HSchG:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012184>

Whistleblowing-Richtlinie (EU): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1937>

Personen, die solche Verstöße melden, gelten als "Hinweisgeber*innen" oder auch "Whistleblower*innen" und werden gesetzlich vor Nachteilen geschützt. Diesen Schutz müssen die Meldestellen u.a. gewährleisten.

Wer ist als Hinweisgeber*in nach dem HSchG geschützt?

Zugang zur Meldestelle der Angewandten haben alle Personen, die Informationen über Rechtsverstöße an der Universität erlangt haben. Dazu zählen insbesondere Hinweisgeber*innen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit davon Kenntnis erlangt haben:

- (ehemalige) Arbeitnehmer*innen einschließlich Beamt*innen sowie die in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und überlassene Arbeitnehmer*innen
- (ehemalige) Praktikant*innen, Volontär*innen, Lehrlinge und sonstige Auszubildende
- Selbstständig Erwerbstätige und freie Dienstnehmer*innen
- Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer juristischen Person
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmer*innen, Subunternehmer*innen oder deren Lieferant*innen arbeiten
- (ehemalige) Bewerber*innen

Was kann gemeldet werden?

In den Zuständigkeitsbereich der Meldestellen fallen hauptsächlich Verstöße aus den folgenden Bereichen (§ 3 HSchG):

- Öffentliches Auftragswesen
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches: insbes. Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Vorteilsannahme zur Beeinflussung, Bestechung, Vorteilszuwendung, Vorteilszuwendung zur Beeinflussung, verbotene Intervention, Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
- Umweltschutz
- Öffentliche Gesundheit
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
- Verbraucher*innenschutz
- Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union

Welche Hinweise können nicht gemeldet werden?

Folgende Kategorien sind u.a. **nicht** vom Anwendungsbereich des HinweisgeberInnenschutzgesetzes erfasst und können daher nicht über das Hinweisgeber*innenschutzsystem der Angewandten **gemeldet** werden:

- Diskriminierungen (bitte kontaktieren Sie dazu den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen über afg@uni-ak.ac.at, die Behindertenvertrauensperson für allgemeines und künstlerisch-wissenschaftliches Personal über shirley.thurner@uni-ak.ac.at)
- Arbeitsrecht (bitte kontaktieren Sie dazu den Betriebsrat für das künstlerische und wissenschaftliche Universitätspersonal unter betriebsrat.kw@uni-ak.ac.at oder den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal unter betriebsrat-aup@uni-ak.ac.at oder)
- Steuerrecht
- Straftatbestände, die nicht in die oben erwähnten Bereiche fallen (z.B. Betrug, Untreue, sexuelle Belästigung)

Wo und wie ist eine Meldung einzubringen?

Die interne Meldestelle ist in der Rechtsabteilung (Leitung Bereich Recht) und in der Internen Kontrolle der Angewandten (verankert im Vizerektorat für Infrastruktur & Ressourcenplanung) eingerichtet. Hierfür benutzen diese ein elektronisches System zum Hinweisgeber*innenschutz:

<http://dieangewandte.academic-whistleblower.at>

Sie können sich außerdem auch an externe Meldestellen wenden, insbesondere an das [Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung](#).

Wie eine Meldung abläuft:

- Sie können im Hinweisgeber*innensystem eine Textnachricht oder eine Sprachnachricht hinterlassen.
- **Sie erhalten nach dem Erstellen eines Hinweises im Browser einen Link und ein Passwort.**
- **Bitte bewahren Sie beides unbedingt sicher auf, um später wieder Zugang zum System zu haben.**
- Bei Verlust ist der Zugang zur Meldung im System technisch ausgeschlossen, auch die Meldestelle kann diesen nicht wiederherstellen. Sie erhalten keine E-Mails, auch dann nicht, wenn Sie bei Erstellung eines Hinweises eine E-Mail-Adresse angeben.
- Im Hinweisgeber*innensystem wird Ihnen innerhalb von 7 Tagen der Eingang Ihres Hinweises durch die Meldestelle bestätigt.
- Sie haben jederzeit das Recht, einen gegebenen Hinweis zu ergänzen oder zu berichtigen. Der Erhalt ist von der Meldestelle innerhalb von 7 Tagen erneut zu bestätigen. Auf Wunsch können Sie Ihren Hinweis bei einer Zusammenkunft mit der Meldestelle besprechen (§ 13 Abs. 5 HSchG).
- Spätestens drei Monate nach Entgegennahme eines Hinweises hat die interne Meldestelle der Hinweisgeberin oder dem Hinweisgeber bekanntzugeben, welche Folgemaßnahmen die interne Stelle ergriffen hat oder zu ergreifen beabsichtigt, oder aus welchen Gründen die interne Stelle den Hinweis nicht weiterverfolgt.
- **Es kann sein, dass die Meldestelle Sie um zusätzliche Informationen im Hinweisgeber*innensystem ersucht. Bitte überprüfen Sie regelmäßig den Status der Bearbeitung Ihres Hinweises, da Sie aufgrund der Anonymität Ihrer Meldung außerhalb des Systems nicht kontaktiert werden können.**

Wie unser Hinweisgeber*innensystem Sie und Ihre Anonymität technisch schützt

- Ihre Hinweise sind ausschließlich für die interne Meldestelle der Angewandten zugänglich, nicht für Dritte.
- Alle Informationen werden Ende-zu-Ende verschlüsselt.
- Bei Verlust Ihrer Zugangsdaten kann niemand diese wiederherstellen.
- Damit ist gewährleistet, dass Sie Ihre Hinweise völlig anonym abgeben können.

- Ihr Hinweis wird bei Erstellung standardmäßig angepasst, um ihn "anonymer" zu machen. Das bedeutet, dass doppelte Satzzeichen entfernt werden und nur Kleinschreibung möglich ist. Sie können das deaktivieren, wenn es Sie stört.

Wie wird die Identität von Hinweisgeber*innen geschützt?

- Bei Ihrer Meldung können Sie selbst entscheiden, ob Sie Ihren Hinweis **anonym** oder **namentlich** abgeben wollen. In jedem Fall sichern wir Ihnen eine **vertrauliche Behandlung** zu!
- Nur, wenn Sie Ihre Identität bei Abgabe eines Hinweises oder nachfolgend **selbst** preisgeben, muss Ihre Identität selbstverständlich gegenüber Dritten in jedem Fall vertraulich behandelt werden. Das gilt nicht nur für die interne Meldestelle, sondern auch für alle mit der Bearbeitung Ihres Hinweises befassten internen und externe Stellen, an die Ihre Daten eventuell offengelegt werden müssen. Sie werden im Regelfall vorher darüber informiert, da dies durch die eigene Preisgabe Ihrer Identität in diesem Fall möglich ist.
- Informationen zu Meldungen werden nur an jene Personen übermittelt, die zur Aufklärung des Vorfalles unbedingt informiert werden müssen. Das Ausmaß der Informationsweitergabe wird dabei auf das für die Aufklärung unbedingt notwendige Maß beschränkt. Gegebenenfalls können auch externe Personen, wie Wirtschaftsprüfer*innen oder Rechtsanwält*innen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts herangezogen werden. Diese unterliegen berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen.
- Sollten im Zuge von Ermittlungen Rückschlüsse auf den*die Hinweisgeber*in möglich sein, wird (auch) mit dieser Information in höchstem Masse vertraulich umgegangen.
- Darüber hinaus gelten jedenfalls auch die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz. Die Informationen gemäß Art. 12-14 DSGVO finden Sie unter <https://www.dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte-2016/main.jart?content-id=1529044613830>

Was bedeutet Schutz der Hinweisgeber*innen vor Nachteilen?

Hinweisgeber*innen sind im Rahmen des HSchG geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung auf der Grundlage der tatsächlichen Umstände und der ihnen verfügbaren Informationen hinreichende Gründe dafür annehmen können, dass die von ihnen gegebenen Hinweise wahr sind und in den Geltungsbereich des HSchG fallen.

- Hinweisgeber*innen verletzen damit nicht das Amtsgeheimnis und dürfen auch vertrauliche bzw. klassifizierte Informationen und Geschäftsgeheimnisse weitergeben, wenn dies unerlässlich ist.

- Die Identität von Hinweisgeber*innen (oder Informationen, die darauf Rückschlüsse erlauben) dürfen nur dann offengelegt werden, wenn eine Verwaltungsbehörde, ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft dies im Rahmen des verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO für unerlässlich und im Hinblick auf eine Gefährdung der Person der*des Hinweisgeberin*Hinweisgebers im Hinblick auf die Stichhaltigkeit und Schwere der erhobenen Vorwürfe für verhältnismäßig hält. Die Hinweisgeber*innen sind in diesem Fall vorher zu informieren.
- Wenn im Zuge von Folgemaßnahmen zur Bearbeitung eines Hinweises die Identität der Hinweisgeber*innen an interne oder externe Stellen offengelegt werden muss, sind diese zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- Hinweisgeber*innen haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises.
- Hinweisgeber*innen dürfen als Reaktion auf die Meldung in keiner Weise benachteiligt werden. Dazu zählen beispielsweise eine Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen, Gehaltskürzung oder Mobbing. Nicht erlaubte Repressalien wären u.a. auch Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags, Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Minderung des Entgelts, Änderung der Arbeitszeit, Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Dienstzeugnisses, Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktion einschließlich finanzieller Sanktionen, vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen, Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung.
- Werden Hinweisgeber*innen dennoch benachteiligt, können Sie die Rücknahme der ergriffenen Maßnahme verlangen oder den Ersatz des Vermögensschadens beziehungsweise eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung geltend machen. In dazu zu führenden Verfahren liegt die Beweislast nicht bei dem*der Hinweisgeber*in.

Sind nur Hinweisgeber*innen geschützt?

Die Maßnahmen zur Vertraulichkeit und zum Schutz von Hinweisgeber*innen gelten auch für:

- Personen, die diese bei der Meldung der Rechtsverletzung unterstützen
- Personen, die mit den Hinweisgeber*innen in Verbindung stehen und die in einem beruflichen Zusammenhang von Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein können, zum Beispiel Kolleg*innen oder Verwandte

Betroffene eines Hinweises, bei denen der Verdacht auf rechtswidriges Verhalten besteht, haben Anspruch auf Datenschutz.

Was passiert bei Falschmeldungen, Verletzungen der Vertraulichkeit oder Behinderung von Hinweisen?

Hinweise, die **offenkundig falsch** abgegeben werden oder welche nicht in den Geltungsbereich des HSchG fällt, sind von der Meldestelle zurückzuweisen.

Wer

- Hinweisgeber*innen und Personen, die diese unterstützen, bei einer Hinweisgebung behindert oder zu behindern sucht oder durch mutwillige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren unter Druck setzt,
- verbotene Maßnahmen zur Vergeltung der Hinweisgebung setzt,
- die Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit verletzt,
- oder wissentlich einen falschen Hinweis gibt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40.000 Euro zu bestrafen.

Fragen zu diesem Leitfaden können Sie an die Rechtsabteilung der Angewandten adressieren.